

Satzung

des Kleingartenvereins Neureut „Am Junkertschritt“ e.V., 76149 Karlsruhe.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Kleingartenverein Neureut „Am Junkertschritt“ e.V. 76149 Karlsruhe.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Kleingartengedanken zu fördern;
 - b) Kleingartenanlagen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen;
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen, Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
 - f) durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlage zu fördern;
 - g) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu geben;
 - h) in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die einen Kleingarten erworben haben und diesen bewirtschaften. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können jedoch in jedes Ehrenamt des Vereins gewählt werden. Fördernde Mitglieder werden, falls sie Gartensuchende sind, bei der Vergabe eines Kleingartens bevorzugt, ohne dass ein rechtlicher Anspruch auf Zuweisung eines Kleingartens besteht. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und vom ihm die Vereinssatzung, die Gartenordnung, sowie der Unterpachtvertrag anerkannt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Der Beitritt zum Verein schließt die Mitgliedschaft im Bezirksverband ein.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet, durch:
 - a) Auflösen des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
4. Der Austritt muss bis zum vierten Werktag im August schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss ausgesprochen werden:
 - a) Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages und anderer Verpflichtungen drei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die Forderungen erfüllt,
 - b) wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder grob und böswillig verstößt,
 - c) wegen nicht unerheblicher Pflichtverletzungen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

§ 4 **Beitrag**

Der Vereinsbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Im Jahresbeitrag sind enthalten:

- a) Vereinsbeitrag,
- b) Beiträge zu übergeordneten Verbänden (Bezirksverband, Landesverband),
- c) Kosten der Gartenzeitschrift. (nicht bei fördernden Mitgliedern)

Der Vereinsbeitrag und andere Verbindlichkeiten sind **14 Tage** nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu:
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen mitzustimmen (Ausnahme § 7 Abs. 5),
 - b) Anträge an die Organe des Vereins zu richten,
 - c) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen,
 - d) bei Verhinderung des Mitgliedes können die Rechte nach Buchstabe a bis c auf den Ehegatten übertragen werden.
3. Das Mitglied oder sein Ehegatte kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, sofern die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate beträgt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Beiträge und andere Verbindlichkeiten zum Fälligkeitstag zu entrichten,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
 - c) die Förderung der Interessen der Kleingärtnerorganisation wahrzunehmen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Ausschuss.

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mit der Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt jeweils mit 14-tägiger Einladungsfrist. Sie haben zu erfolgen, wenn:
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert, durch den Vorstand,
 - b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch Unterschrift die Einberufung fordert.

Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.

3. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f) vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages für aktive und fördernde Mitglieder, der Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. Ersatzleistung in Euro,
 - h) Änderung der Satzung (nach § 33 BGB)
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) die Verwendung des bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens.
4. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- a) einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für § 7 Abs. 3 a-g,
 - b) $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen für § 7 Abs. 3 h-j.
5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
6. Anträge für:
 - a) die Hauptversammlung sind spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) die Mitgliederversammlungen sind spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 8.

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt und ist bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Stellv. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer und mindestens
 - einem Beisitzer.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bestehen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Nachwahlen

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Ausschusses oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt, so ist in einer Mitgliederversammlung/Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Mitgliederversammlung/Hauptversammlung kann das Amt kommissarisch besetzt werden.

Die Amtszeit endet mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

§ 10

Ausschuss

1. Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens zwei weiteren Beisitzern gebildet. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über:
 - a) den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen,
 - b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen,
 - c) Aufnahme von Krediten,
 - d) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen,

- e) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden,
 - f) wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.
4. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragen.
5. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Obleute und Wegwarte

Obleute und Wegwarte können von der Hauptversammlung eingesetzt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, Ausschuss und der betreffenden Mitgliedergruppe.

Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuss mitzuteilen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrolle über die Kassengeschäfte vorzunehmen.

In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten und wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Beauftragte des Landesverbandes bzw. des Bezirksverbandes haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: April 2010